

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

A0131/19 – Fraktion DIE LINKE/future!, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion LINKS für Magdeburg/Tierschutzpartei, Fraktion Magdeburg Gartenpartei

Bezeichnung

Seniorenbeirat – Rederecht in Ausschüssen und im Stadtrat

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	11.06.2019
Gesundheits- und Sozialausschuss	14.08.2019
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	15.08.2019
Verwaltungsausschuss	23.08.2019
Stadtrat	19.09.2019

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat spricht sich dafür aus, dem Seniorenbeirat ergänzend zum status quo ab sofort ein Rederecht in den Ausschüssen und im Stadtrat zu gewähren und dies bei nächster Gelegenheit entsprechend in der Hauptsatzung und Geschäftsordnung des Stadtrates zu verankern.

Begründung:

In den vergangenen vier Jahren wurde immer wieder trefflich über ein Rederecht für den Seniorenbeirat – der bis zu etwa 70.000 ältere Menschen unserer Stadt vertritt – in den Ausschüssen des Stadtrates diskutiert. Zuletzt vor wenigen Tagen in der 2019er Klausurtagung des Seniorenbeirates, in der Einvernehmen darüber herrschte und die kurz vor Ablauf der aktuellen Wahlperiode von Stadtrat und Seniorenbeirat im Beisein der Sozialbeigeordneten Erfahrungen auswertete und Schlussfolgerungen gegenüber stellte. Hier wurde zugleich der Grundstein für den vorliegenden Antrag gelegt.

Die Umsetzung des Antrages ist rechtlich nicht zulässig.

Kommunale Beiräte sind allein beratende und interessenvertretende Gremien.

Damit kommunale Beiräte die besonderen Interessen gegenüber der kommunalen Vertretung geltend machen können, wird ihnen in den betreffenden Angelegenheiten die Möglichkeit der Anhörung und Stellungnahme sowie die Gelegenheit zu Vorschlägen eingeräumt. Allerdings bieten weder § 79 KVG LSA noch § 80 KVG LSA eine ausreichende Grundlage, Beiräten abweichend von den gesetzlich geregelten Organzuständigkeiten Entscheidungskompetenzen zuzubilligen.

Mit Blick darauf, dass sich die Kommunalverfassung am Prinzip der repräsentativen Demokratie orientiert, die durch die Vertretung und ihre (beratenden und beschließenden) Ausschüsse sowie den Hauptverwaltungsbeamten umgesetzt wird, hat der Gesetzgeber kommunalen Beiräten ein gesondertes Rede- oder Antragsrecht in der Vertretung der Kommune und ihren

Ausschüssen nicht eingeräumt. Auch eine Teilnahme an nicht-öffentlichen Sitzungen wird den Beiräten kraft Gesetzes nicht zugestanden.

Gesetzlich normierte Rede- und Antragsrechte in der Vertretung und den Ausschüssen bestehen nur für die Mitglieder und für die im KVG LSA genannten Personen im Rahmen der gesetzlichen Formen (sachkundige Einwohner in Ausschüssen - § 49 Abs. 3 KVG LSA; Oberbürgermeister und Stadträte in den Sitzungen des Ortschaftsrates sowie Ortschaftsräte in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse - § 83 Abs. 3 KVG LSA).

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass ein generelles selbständiges Rederecht den Mitgliedern von Beiräten, die nicht direkt demokratisch legitimiert sind, die Möglichkeit geben würde, jederzeit nach Belieben das Rederecht wahrzunehmen. Die Vertretung und ihre Ausschüsse hätten insoweit keinen Einfluss mehr, in welchem Umfang Nichtmitglieder vom Rede- und Antragsrecht Gebrauch machen. Eine inhaltliche Diskussion und Beratung würde insoweit nicht mehr durch die direkt gewählten Mandatsträger erfolgen.

Vor diesem Hintergrund kann ein Rederecht nur im Einzelfall in den Angelegenheiten, die den Seniorenbeirat betreffen, durch das jeweilige Gremium eingeräumt werden. Auch eine Hinzuziehung in nicht-öffentlichen Sitzungen zu Angelegenheiten, die den Seniorenbeirat betreffen, kann die Vertretung bzw. der Ausschuss im Einzelfall beschließen.

Die vorliegende Stellungnahme entspricht der Rundverfügung der Kommunalaufsicht 10/2019 vom 03. April 2019 (Anlage), welche diese Ausführungen im Zusammenhang mit Jugendbeiräten macht. Aus der Rundverfügung ergibt sich, dass die Ausführungen für alle Beiräte gelten. Würde der vorliegende Antrag beschlossen werden, würde die Kommunalaufsicht die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg sofort beanstanden.

Vor dem Hintergrund der Rechtslage und der Rundverfügung der Kommunalaufsicht wird bei nächster Gelegenheit auch § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg anzupassen sein. Im Jahre 2014 wurde in die Satzung des Seniorenbeirates die Passage aufgenommen, dass der Seniorenbeirat zu seiner Aufgabenerfüllung ein ständiges Rederecht im Ausschuss für Gesundheit- und Soziales hat. Nach den rechtlichen Ausführungen der Kommunalaufsicht in der Rundverfügung 10/2019 ist diese Regelung rechtlich nicht zulässig.

Holger Platz

Anlage

- Anlage 1 – Rundverfügung 10/2019